ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Leistungen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vertragsbestandteile
- 2 Preise und Verpackung
- 3 Änderung der Vergütung
- 4 Mehr- oder Minderleistung
- 5 Ausführungsunterlagen
- 6 Ausführung der Leistung
- 7 Sprache
- 8 Veröffentlichungen
- 9 DIN-Vorschriften, Sicherheitstechnische Regeln
- 10 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)
- 11 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
- 12 Rechnung
- 13 Zahlungen
- 14 Abtretung
- 15 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 16 Vertragsänderungen

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Vertragsbestandteile (§ 1)

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Leistungsbeschreibung
- die Besonderen Vertragsbedingungen BVB -
- die Ergänzenden Vertragsbedingungen
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen ZVB -
- die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen (siehe Nr. 2.1 der Bewerbungsbedingungen) verwendet hat.

2 Preise und Verpackung (§ 1 Nr. 1)

Die angebotenen Preise sind feste Preise ohne Mehrwertsteuer.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Diesen Preisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt. Kostenerhöhungen während der Durchführung der Leistungen berechtigen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen zu den Festpreisen geltend zu machen.

Die angebotenen Preise für Lieferungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, die Anlieferung an die Empfangsstelle, Be- und Entladen, die Einhaltung der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) sowie gegebenenfalls für Versicherung.

Die Gegenstände sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Nebenkosten in die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

3 Änderung der Vergütung (§ 2 Nr. 3)

Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 3 Nr. 2 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minder-kosten nachzuweisen.

4 Mehr- oder Minderleistungen

Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen
- begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 und § 14, werden durch Abs. 1 nicht eingeschränkt.

6 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach § 4 Nr. 2 von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.

7 Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 DIN-Vorschriften, Sicherheitstechnische Regeln

Die VOL/B und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind

- bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
- bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

Der Anbieter verpflichtet sich, dass die bei ihm bestellten Anlagen, Baulichkeiten, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und dgl. den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Stellt sich nach der Prüfung, z. B. durch die Sicherheitsfachkräfte heraus, dass die Anlagen, Baulichkeiten, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und dgl. nicht den vorstehend angeführten Vorschriften und anerkannten Regeln entsprechen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen, fehlende Schutzvorrichtungen anzubringen oder ungenügende Schutzvorrichtungen in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.

Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

10 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Auf Verlagen ist der öffentliche Auftraggeber dem Unterauftragnehmer zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach §§ 2, 8 bis 15, 20 sowie 23 bis 25 VOL/A zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Unterauftragnehmern die VOL/B zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer keine – insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafen, Sicherheiten und Zahlungsweise – ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

11 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (§ 8)

- 1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 2. Was unter Vorteilen i. S. von Nr. 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil i. S. von Nr. 1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu k\u00fcndigen oder von ihm zur\u00fcckzutreten, wenn sich der Auftragnehmer an Verst\u00f6\u00dcen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschr\u00e4nkungen (GWB) beteiligt, insbesondere mit anderen Bietern \u00fcber
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben

eine Verabredung getroffen (§ 1 GWB), sich entsprechend abgestimmt verhalten (§ 25 Abs. 1 GWB) oder eine entsprechende unzulässige Empfehlung (§ 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB) ausgesprochen hat. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 4. Vor der Ausübung der Rechte gemäß Nrn. 1 und 3 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
- 5. Tritt der Auftraggeber gemäß Nrn. 1 oder 3 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 6. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

12 Rechnung (§ 15)

In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

13 Zahlungen (§ 17)

Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und umgekehrt sind in der Bundesrepublik Deutschland und in EURO zu leisten.

Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

Als Tag der Zahlung gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung.
- bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung.
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Sie erstreckt sich nicht auf den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag; es sei denn, dass die Forderung an das Finanzamt abgetreten wird. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
- Eine weitere Abtretung durch den Gläubiger ist ausgeschlossen.
- Die Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab erst, wenn sie dem Auftraggeber vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung gesondert angezeigt werden.

Der neue Gläubiger muss Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen sich gelten lassen, wenn vom Eingang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Barzahlung, Abgang des Überweisungsauftrags oder des Schecks aus der Kasse) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte. Im Übrigen bleiben die Vorschriften von § 407 BGB unberührt.

Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

15 Geschäftsbedingungen

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

16 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.